

Kündigung oder Ankündigung?

Was hat ein Arbeitgeber zu beachten, um einen Arbeitsvertrag wirksam zu kündigen?

- 1. Die Kündigung darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, sondern muss unbedingt erklärt werden.**
- 2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Nicht nur der Text der Kündigung ist schriftlich (auch maschinelle Fassung ist möglich) zu verfassen, sondern die Kündigung ist handschriftlich vom Arbeitgeber persönlich zu unterzeichnen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (Az.: 2 AZR 659/03) jüngst in einem Urteil erneut bestätigt.
Es reicht nicht aus, die Kündigung per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Eine solche Kündigung hat keine Folgen. Für eine Kündigung per E-Mail ist dies in § 623 2. Hs. BGB ausdrücklich geregelt.**
- 3. Sollte ein Vertreter die Kündigung erklären, muss der Kündigungserklärung eine entsprechende Originalvollmacht hinzugefügt werden. Die Kündigung kann sonst von dem Arbeitnehmer zurückgewiesen werden.**